

Verpflichtungserklärung der herausgebenden Stelle eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens

**im Zusammenhang mit der Zertifizierung von stationären Rehabilitationseinrichtungen
nach § 37 Abs. 3 SGB IX auf Grundlage der Vereinbarung zum internen
Qualitätsmanagement nach § 37 Abs. 3 SGB IX**

Herausgebende Stelle: _____

Hausanschrift: _____

Postanschrift: _____

Ansprechpartner/-in: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Name des Qualitäts-
management-
Verfahrens: _____

1. Die herausgebende Stelle (HGS) eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens benennt auf dem Formular der BAR „Bestätigung der Eignung der in Anspruch genommenen Zertifizierungsstellen (gemäß § 4 Abs. 6 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 37 Abs. 3 SGB IX)“ die Zertifizierungsstellen (ZS), die die

„Grundanforderungen für Zertifizierungsstellen“ erfüllen und damit für die Zertifizierung von stationären Rehabilitationseinrichtungen geeignet sind. Hierbei gibt die HGS zur jeweiligen Zertifizierungsstelle mit an, ob diese akkreditiert oder nicht akkreditiert ist. Änderungen zu den Zertifizierungsstellen sind der BAR unverzüglich mitzuteilen (z. B. Wegfall der Berechtigung zur Zertifizierung, Zugänge, Namens- oder Adressenänderungen).

2. Die Zertifizierungsstelle hat die HGS über die Erteilung eines Zertifikates, über die Verweigerung, die Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikats bzw. des Zertifizierungsverfahrens oder Rücknahme eines auf Zertifizierung gerichteten Antrags einer stationären Rehabilitationseinrichtung unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Tatbestände meldet die HGS der BAR unverzüglich schriftlich.

Hierbei sind folgende Angaben zu melden:

- Institutionskennzeichen der Einrichtung (sofern für die Rehabilitationsträger unterschiedliche Institutionskennzeichen vergeben sind, sind diese zubenennen),
- Name der Einrichtung,
- Straße/Nummer, PLZ, Ort, Staat,
- Gültigkeitsdauer,
- zertifizierende Stelle,
- Name des rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens.

3. Änderungen der „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 37 Abs. 3 SGB IX“ nach der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 37 Abs. 3 SGB IX sind in der von der BAR festgelegten Frist umzusetzen und mit dem Formular der BAR „Änderungsmitteilung zu einem anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR (gemäß der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 37 Abs. 3 SGB IX)“ nachzuweisen.
4. Wesentliche inhaltliche Änderungen zu dem rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren der HGS sind der BAR durch diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mit dem Formular „Änderungsmitteilung zu einem anerkannten rehabilitationsspezifischen

Qualitätsmanagement-Verfahren auf Ebene der BAR (gemäß der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 37 Abs. 3 SGB IX)" ist nachzuweisen, dass die „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 37 Abs. 3 SGB IX“ nach der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 37 Abs. 3 SGB IX weiterhin erfüllt werden. Sofern im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach § 37 Abs. 3 SGB IX die eingetragene Wort-Bildmarke der BAR mit dem Zusatz „Anerkanntes Qualitätsmanagement-Verfahren – Anforderungen nach § 37 Abs. 3 SGB IX erfüllt“ von stationären Rehabilitationseinrichtungen verwendet wird, dokumentiert es die Anwendung eines Qualitätsmanagement-Verfahrens, das von der BAR anerkannt worden ist. Mit dieser Anerkennung wird bescheinigt, dass die jeweils zertifizierte stationäre Rehabilitationseinrichtung die auf Ebene der BAR formulierten „Grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungs- internes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 37 Abs. 3 SGB IX“ nach der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 37 Abs. 3 SGB IX einhält. Eine weitergehende Aussage über die dabei erreichten Qualitätsergebnisse lässt sich daraus nicht ableiten.

5. Die BAR behält sich vor, das Nutzungsrecht zu widerrufen, wenn sie zu der begründeten Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen zur Nutzung der Bildmarke der BAR nicht mehr gegeben sind. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der BAR, die im Zusammenhang mit dem Widerruf des Nutzungsrechtes stehen, sind ausgeschlossen. Eine anderweitige Verwendung/Nutzung der eingetragenen Wort-Bildmarke der BAR ist nicht gestattet.

Die aufgeführten Bedingungen werden anerkannt.

Ort / Datum

Unterschrift der Vertretung der HGS